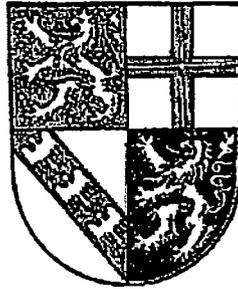


Abschrift

6 K 1538/16



03 JAN. 2018

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des irakischen Staatsangehörigen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,  
66111 Saarbrücken, - 4059-16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 6063943-438 -

- Beklagte -

w e g e n Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schmit als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2017

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der 1986 in Bagdad geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben zufolge im Juli 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier unter dem 29.07.2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 12.08.2015 im Wesentlichen an, er gehöre dem Clan der ██████ an und habe zusammen mit seinen Eltern in Bagdad im Stadtteil ██████ gelebt. Anfang Mai 2015 sei der Clan ██████ dort von der schiitischen Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq angegriffen worden. Sie hätten alles in Brand gesetzt. Obwohl die Sicherheitskräfte alles mitbekommen hätten, sei von diesen nichts unternommen worden. Er habe auch Angst gehabt, seinen Wohnort zu verlassen, weil er befürchtet habe, von schiitischen Milizen getötet zu werden. Mitte Mai 2015 sei er, als er in einem schiitischen Viertel unterwegs gewesen sei, kontrolliert worden. Als er seinen Ausweis gezeigt habe, habe man ihn gepackt und in ein Auto verschleppen wollen. Er habe sich aber gewehrt und sich befreien können. Allein aufgrund seines Nachnamens ██████ und wegen seiner sunnitischen Glaubenszugehörigkeit habe er im Irak Probleme. Als Mitglied des Clans der ██████ könne er nicht arbeiten und habe keine Zukunft. Zudem habe er befürchtet, dass es zu einem Krieg zwischen Sunniten und Schiiten kommen werde. Bei einer Rückkehr befürchte er, von schiitischen Milizen umgebracht zu werden, weil er Sunnit sei und dem Clan ██████ angehöre.

Mit Bescheid vom 07.09.2016 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an den Kläger sowie dessen Anträge auf Asylanerkennung und die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und wurde der Kläger unter Androhung der Abschiebung in den Irak zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung aufgefordert. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Zur Begründung wurde unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, dass weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG noch diejenigen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs.1 GG vorlägen. Abgesehen davon, dass die Angaben des Klägers zu seiner mutmaßlichen Verfolgung nur sehr vage und unsubstantiiert seien, seien seinem Vorbringen Anhaltspunkte für eine begründete Furcht vor Verfolgung nach § 3 AsylG nicht zu entnehmen. Der Kläger sei in keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Eigenschaft zielgerichtet betroffen. Persönlich sei er bis zu seiner Ausreise keiner Verfolgung seitens der Schiiten ausgesetzt gewesen. Zudem hätte er die Möglichkeit gehabt, sich

in einem sunnitischen Stadtviertel in Bagdad oder einem anderen, mehrheitlich von Sunniten bevölkerten, Landesteil niederzulassen. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus seien ebenfalls nicht gegeben. Dem Kläger drohe in seinem Herkunftsland kein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AsylG. Insbesondere müsse der Kläger keine ernsthafte individuelle Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit befürchten, weil er als Zivilperson nicht von willkürlicher Gewalt im Rahmen eines in seinem Herkunftsland bestehenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikts betroffen sei. Zwar sei davon auszugehen, dass in Bagdad ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt bestehe. Dem Kläger drohten bei einer Rückkehr nach Bagdad aufgrund der dortigen Situation jedoch keine erheblichen individuellen Gefahren aufgrund willkürlicher Gewalt. Der Grad willkürlicher Gewalt erreiche nicht das für eine Schutzgewährung erforderliche hohe Niveau, demzufolge jeder Zivilperson allein wegen ihrer Anwesenheit im Konfliktgebiet ohne Weiteres Schutz nach § 4 Satz 1 Nr. 3 AsylG gewährt werden müsste. Persönliche gefahrerhöhende Umstände lägen in der Person des Klägers nicht vor. Abschiebungsverbote bestünden ebenfalls nicht. Eine Abschiebung des Klägers sei insbesondere nicht gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK unzulässig. Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse könne nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bewertet werden. Die diesbezüglich geforderten hohen Anforderungen an den Gefahrenmaßstab seien aufgrund der derzeitigen humanitären Bedingungen im Irak nicht erfüllt. Eine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG führen würde, drohe dem Kläger ebenfalls nicht. Schließlich sei auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate angemessen.

Am 09.09.2016 wurde der Bescheid der Beklagten vom 07.09.2016 als Einschreiben zur Post aufgegeben.

Am 15.09.2016 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er sich darauf beruft, dass ihm bei einer Rückkehr in den Irak politisch geprägte Verfolgung drohe, weil er der Großfamilie bzw. dem Stamm [REDACTED] angehöre. Dessen Angehörige seien sowohl von Seiten der schiitischen Regierung des Irak als auch von Seiten der schiitischen Miliz Asa`ib Ahl al-Haqq bedroht. Anfang Mai 2015 hätten die Schiiten [REDACTED] überfallen und dort Häuser zerstört und angezündet. Die irakische Regierung habe die Bewohner des mehrheitlich sunnitischen Stadtteils von Bagdad nicht geschützt. Zudem müsse er von Seiten des Islamischen Staates, gegen den sich sein Stamm ausgesprochen habe, Verfolgung von nichtstaatlicher Seite befürchten. Auf eine inländische Fluchtalternative in einem mehrheitlich von Sunniten bewohnten Gebiet könne er nicht verwiesen werden. Angehörige der Großfamilie [REDACTED] seien irakweit gefährdet. Sie fänden im Irak auch keine Arbeit und hätten deshalb dort keine Zukunft. Auch sei der irakische Staat nicht bereit, Angehörigen des

Stammes der ██████ Schutz vor den Nachstellungen des Islamischen Staates zu gewähren. Vielmehr würden die Angehörigen des ██████-Stammes auch von Seiten des schiitisch dominierten irakischen Staatsapparates als zu bekämpfende Gegner angesehen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 07.09.2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 07.09.2016 zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Irak vorliegt,

weiter hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 07.09.2016 zu verpflichten, über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte ist der Klage im Wesentlichen unter Bezugnahme auf den angefochtenen Bescheid entgegengetreten und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 21.03.2017, 6 K 1538/16, hat die erkennende Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe insoweit bewilligt, als seine Klage auf die hilfsweise Verpflichtung der Beklagten gerichtet ist, ihm den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten und des Landesverwaltungsamtes –Zentrale Ausländerbehörde– verwiesen, deren Inhalt ebenso wie die bei Gericht geführte Dokumentation Irak Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage bleibt insgesamt ohne Erfolg.

Dem Klägern steht nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zunächst weder ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zu, noch kann er die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG beanspruchen. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 07.09.2016 ist insoweit rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach der Vorschrift des § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559, 560), wenn er sich 1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)). Die von dieser Vorschrift vorausgesetzte Verfolgung wegen eines der in ihr benannten Merkmale kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unterbleibt gemäß § 3e AsylG, wenn die Möglichkeit internen Schutzes besteht.

Dabei ist für die Feststellung, ob eine Verfolgung im Verständnis von §§ 3 ff. AsylG vorliegt, die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, insbesondere deren Art. 4 Abs. 4 ergänzend heranzuziehen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG). Nach Art. 4 Abs. 4 der vorgenannten Richtlinie ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei

denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird.

Dies zugrunde legend steht dem Kläger kein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Kläger sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Der Kläger hat nicht glaubhaft machen können, dass er im Irak in Anknüpfung an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal verfolgt oder von konkreten Verfolgungsmaßnahmen unmittelbar bedroht war. Zur Begründung wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylG vollinhaltlich auf die entsprechenden Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 07.09.2016 verwiesen. Zu Recht ist die Beklagte davon ausgegangen, dass sich auf der Grundlage des Vorbringens des Klägers, der sich im Wesentlichen auf eine Gefährdung wegen seiner sunnitischen Glaubenszugehörigkeit sowie seiner Zugehörigkeit zum Stamm Aldelemi bzw. Dulaimi berufen hat, eine begründete Verfolgungsfurcht im Verständnis von § 3 Abs. 1 AsylG nicht feststellen lässt. Sunnitische Glaubenszugehörige sind im Irak weder landesweit noch regional von einer Gruppenverfolgung bedroht. Zwar hat die zielgerichtete Gewalt gegen sunnitische Araber in Bagdad und anderen von der irakischen Regierung kontrollierten Gebieten des Irak seit 2014 zugenommen. Sunniten, die bis zur Entmachtung Saddam Husseins 2003 über Jahrhunderte die Führungsschicht des Landes bildeten, sind nicht selten Übergriffen schiitischer Milizen ausgesetzt, die Folter, körperliche Strafen, Verwundungen und den Tod zur Folge haben können.

Vgl. hierzu UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak, vom 14.11.2016; ferner Urteil der Kammer vom 28.11.2017, 6 K 1563/16; ebenso VG Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2017, A 3 K 4020/16, zitiert nach juris, unter Hinweis auf UK Home Office, Iraq: Sunni (Ara) Muslims, August 2016, S. 23 ff

Gleichwohl weisen die Verfolgungshandlungen, denen der sunnitische Bevölkerungsteil im Irak ausgesetzt ist, nicht die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche kritische Verfolgungsdichte auf. Der Umfang der Eingriffshandlungen in flüchtlingsrechtlich geschützte Rechtsgüter, die an die sunnitische Glaubenszugehörigkeit anknüpfen, rechtfertigt in der Relation zu der Größe dieser Gruppe

vgl. hierzu Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, vom 07.02.2017, 508-516.80/3 IRQ, wonach arabische Sunniten 17 bis 22 % der Bevölkerung ausmachten

nicht die Annahme einer alle Mitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung.

Ebenso BayVGH, Urteile vom 01.02.2017, 13a ZB 16.30990,  
und vom 09.01.2017, 13a ZB 16.30740, jeweils zitiert nach juris

Entsprechendes gilt für Angehörige des Stammes [REDACTED]. Bei dem Stamm der [REDACTED], der vorwiegend in der Region Al-Anbar, westlich von Bagdad, ansässig ist handelt es sich um einen uralt-arabischen, sehr berühmten Stamm.

Vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft an VG Regensburg  
vom 01.04.2003,

Dafür, dass allein die Zugehörigkeit zu diesem Stamm gruppengerichtete Verfolgungshandlungen nach sich ziehen würde, bietet die Erkenntnislage keinen Anhalt. Hierfür hat auch der Kläger nicht ansatzweise konkrete Anhaltspunkte aufzuzeigen vermocht. Weitere, vom Kläger angeregte Aufklärungsmaßnahmen in diese Richtung waren daher nicht veranlasst.

Auch soweit der Kläger eine Gefährdung in seinem Herkunftsland maßgeblich auf einen Vorfall im Mai 2015 gestützt hat, bei dem er von der schiitischen Miliz Asa'ib Ahl al-Haqq an einem Kontrollpunkt angehalten worden sein will und angeblich habe entführt werden sollen, weil er dem Stamm der [REDACTED] angehöre, vermag dies die Annahme einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 Asylgesetz nicht zu rechtfertigen. Sein diesbezügliches Vorbringen ist sowohl bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung in jeder Hinsicht vage und ohne Substanz geblieben. Aufgrund des insgesamt konstruiert und wenig lebensnah wirkenden Sachvortrages des Klägers hat die Kammer nicht den Eindruck gewinnen können, dass der Kläger tatsächlich ein eigenes Erlebnis geschildert hat, sondern seinem Flüchtlingsbegehren lediglich eine Verfolgungsgeschichte unterlegt hat, die den Anschein einer begründeten Verfolgungsfurcht belegen soll.

Steht dem Kläger danach kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zu, bleibt auch sein hilfsweise gestellter Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 4 Abs. 1 AsylG ohne Erfolg.

Ein Ausländer ist nach der Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG als subsidiär Schutzberechtigter anzuerkennen, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 der Vorschrift die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr.1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr.2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr.3).

Da der Kläger vorliegend nichts vorgetragen hat, was über den Gegenstand seines vorrangigen Begehrens auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG hinausginge, fehlt es insbesondere an stichhaltigen Gründen für die Annahme, dass ihm in seinem Herkunftsland die Gefahr der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG drohen würde.

Darüber hinaus liegen auch die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG nicht vor. Dabei kann die Frage, ob im Irak oder zumindest in Bagdad als der Herkunftsregion des Klägers ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, dahinstehen. Denn selbst für diesen Fall käme subsidiärer Schutz für den Kläger insoweit nur in Betracht, wenn der den bestehenden Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht hätte, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr in den Irak oder in die von dem bewaffneten Konflikt betroffene Region allein durch ihre dortige Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 14.07.2009, 10 C 9.08, NVwZ 2010, 196, und vom 24.06.2008, 10 C 43.07, InfAuslR 2008, 474

Ein solch hoher Gefahrengrad kann jedenfalls für Bagdad und damit für die Herkunftsregion des Klägers nicht festgestellt werden.

Den von der Kammer ausgewerteten aktuellen Erkenntnismitteln ist zu entnehmen, dass die Zahl der zivilen Opfer im Irak mit landesweit mindestens 26.600

so die Daten der UNO-Unterstützungsmission im Irak, abrufbar unter <http://www.uniraq.org>, UNAMI, Civilian Casualties

bzw. nahezu 54.000

so die Angaben von Iraq Body Count, abrufbar unter <http://www.iraqbodycount.org>

im Zeitraum Januar 2014 bis Dezember 2016 einen zuletzt in den Bürgerkriegsjahren 2006 und 2007 gegebenen Höchststand erreicht hat und hiervon der Großraum Bagdad am stärksten betroffen war. Allein im Jahr 2016 gab es im Großraum Bagdad nahezu 12.000 zivile Tote und Verletzte. Im Jahr 2017 sind im Großraum Bagdad bis Oktober mindestens 2.600 getötete und verletzte Zivilisten zu verzeichnen, wobei ein Großteil dieser Opfer auf terroristische Aktivitäten und Selbstmordanschläge, insbesondere durch die Terrororganisation Islamischer Staat, zurückzuführen

ren sind.

Vgl. hierzu insbesondere die Daten der UNO-Unterstützungsmission im Irak, a.a.O.; ferner UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak vom 14.11.2016, ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Aktuelle Lage in Bagdad: Überblick Gebietskontrolle, Sicherheitslage aktuell und Entwicklungen seit 2016, Lage von Sunniten, vom 27.03.2017, sowie BFA, Irak - Aktuelle Entwicklungen: Mossul-Offensive, allgemeine Sicherheitslage u.a., vom 16.02.2017

Dieser Gesamtzahl ziviler Opfer steht jedoch eine Gesamtbevölkerung in Bagdad bzw. im Großraum Bagdad von ca. 7,6 bzw. 7,9 Millionen Einwohnern gegenüber.

Vgl. [de.wikipedia.org/wiki/Bagdad\\_\(Gouvernement\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Bagdad_(Gouvernement)) bzw. Auswärtiges Amt, Länderinformation Irak, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de>, Stand: 07.11.2017

Daraus folgt, dass die Wahrscheinlichkeit, in Bagdad bzw. im Großraum Bagdad als Zivilperson infolge einer gewalttätigen Auseinandersetzung oder eines terroristischen Anschlags getötet oder verletzt zu werden, im Jahr 2016 ausgehend von etwa 12.000 zivilen Opfern bei 0,15 % - 0,16 % lag. Im Jahr 2017 hat sich die Tötungs- oder Verletzungswahrscheinlichkeit bei bislang 2.600 zivilen Opfern sogar auf etwa 0,03 % reduziert. Angesichts dessen kann, selbst wenn man davon ausgeht, dass zu den genannten Zahlen eine nicht unerhebliche Dunkelziffer hinzutritt, nicht angenommen werden, dass der Grad willkürlicher Gewalt in Bagdad bzw. im Großraum Bagdad ein so hohes Niveau erreicht hat, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dieser Region einer ernsthaften individuellen Bedrohung für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Dies gilt auch in Ansehung der angespannten medizinischen Versorgungslage in Bagdad.

Vgl. zu einer Gefahrendichte von 0,19 % OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29.10.2010, 9 A 3642/06.A, zu einer Gefahrendichte von 0,18 % BayVGH, Urteil vom 21.01.2010, 13a B 08.30283, jeweils zitiert nach juris; ferner BVerwG, Urteil vom 17.11.2011, 10 C 13.10, a.a.O., wonach das festgestellte Risiko eines drohenden Schadens von 0,125 % so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt sei, dass sich die unterbliebene Berücksichtigung der medizinischen Versorgungslage im Ergebnis nicht auf die Entscheidung auswirken könne

Besondere individuelle Umstände, die bei dem Kläger auf eine größere persönliche

Gefährdung schließen lassen würden als in Bagdad allgemein üblich, sind nicht festzustellen. Insbesondere gehört der Kläger nicht zu einer der im Irak besonders gefährdeten gesellschaftlichen Gruppen, wie etwa Polizisten, Soldaten, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Intellektuelle, Richter und Rechtsanwälte oder Mitglieder des Sicherheitsapparats.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017, a.a.O., wonach die besagten Personengruppen besonders gefährdet seien und auch Mitarbeiter der Ministerien sowie Mitglieder von Provinzregierungen regelmäßig Opfer von gezielten Attentaten würden

Auch aus der Zugehörigkeit zum Stamm der ██████ ergibt sich kein individuell gefahrerhöhender Umstand. Anhaltspunkte dafür, dass Mitglieder des Stammes der ██████ in Bagdad einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt wären, sind vom Kläger weder in hinreichend substantiiertes Weise dargetan, noch ansonsten für die Kammer ersichtlich.

Die sunnitische Religionszugehörigkeit des Klägers stellt ebenfalls keinen persönlichen Umstand dar, der den Kläger als von allgemein in Bagdad herrschender willkürlicher Gewalt stärker betroffen erscheinen ließe. Zwar hat, wie dargelegt, auch in Bagdad die zielgerichtete Gewalt gegen Sunniten seit 2014 zugenommen. Eine etwaige Bedrohung aufgrund der konfessionellen Zugehörigkeit hängt in Bagdad allerdings stark vom genauen Aufenthalts- bzw. Wohnort ab. Nach dem Sturz Saddam Husseins und der nachfolgenden Besetzung des Landes fand besonders in der Hauptstadt Bagdad eine konfessionelle Segregation statt; vormals gemischt bewohnte Stadtteile wurden oft durch Migration innerhalb der Stadt homogenisiert. Demnach gibt es in Bagdad heute auf der einen Seite schiitische und auf der anderen Seite sunnitische Bezirke.

Vgl. Deutsches Orient-Institut, Auskunft an VG Stuttgart vom 03.04.2017; ACCORD, Anfragebeantwortung zum Irak: Aktuelle Lage in Bagdad: Überblick Gebietskontrolle, Sicherheitslage aktuell und Entwicklungen seit 2016, Lage von Sunniten, vom 27.03.2017

Jedenfalls in den von Sunniten bewohnten Bezirken Bagdads stellt die Zugehörigkeit zur sunnitischen Glaubensgemeinschaft danach keinen individuellen Umstand dar, der eine erhöhte Gefährdung begründet.

Vgl. Urteil der Kammer vom 28.11.2017, 6 K 1037/16; ebenso VG Karlsruhe, Urteils vom 26.01.2017, A 3 K 4020/16, a.a.O.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines von dem Kläger weiter hilfsweise geltend gemachten Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht erfüllt.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben würden, sind in Bezug auf den Kläger indes nicht feststellbar. Insbesondere droht dem Kläger im Falle seiner Abschiebung in den Irak keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK. Soweit § 60 Abs. 5 AufenthG die Unzulässigkeit einer Abschiebung wegen einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung begründet, geht dessen sachlicher Regelungsbereich nicht über denjenigen von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG hinaus. Daher scheidet bei Verneinung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG regelmäßig aus denselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Art. 3 EMRK aus.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, 10 C 15.12, NVwZ 2013, 1167.

Auch fehlt es an den Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach der Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Allerdings sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, grundsätzlich nur nach § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Eine solche allgemeine Gefahrenlage, der der Kläger bei einer Rückkehr in den Irak ebenso wie die Bevölkerung seines Heimatlandes insgesamt oder zumindest einzelne Bevölkerungsteile ausgesetzt wäre, kann nur dann ein zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn es dem Kläger mit Blick auf den verfassungsrechtlich unabdingbaren Schutz insbesondere des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht zuzumuten wäre, in den Irak abgeschoben zu werden. Dies wäre der Fall, wenn der Kläger im Irak aufgrund der dortigen Existenzbedingungen einer Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er bei einer Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auge dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 31.01.2013, 10 C 15.12, a.a.O., und vom 08.09.2012, 10 C 14.10, BVerwGE 140, 319, m.w.N.

Dass dem Kläger für den Fall seiner Abschiebung nach Bagdad aufgrund der dortigen Sicherheitslage indes keine derart extreme Gefährdungslage droht, ergibt sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen. Entsprechendes gilt aber auch im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage in Bagdad. Aus den vorliegenden Erkenntnisquellen ergibt sich zwar, dass die Versorgungslage auch in Bagdad, insbesondere für ärmere Bevölkerungsschichten, schwierig ist. Nach Angaben des VN-Programms „Habitat“ gleichen die Lebensbedingungen von 57 % der städtischen Bevölkerung im Irak denen von Slums. Zudem bleibt die medizinische Versorgungssituation angespannt, da in Bagdad viele Krankenhäuser nur mit deutlich eingeschränkter Kapazität arbeiten. Allerdings gibt es Lebensmittelgutscheine für Bedürftige. Zudem ist in Bagdad die Lage hinsichtlich möglicher Erwerbstätigkeiten besser als in anderen Landesteilen. In Bagdad als der größten Stadt des Landes besteht stets Bedarf in der Gastronomie oder an Taxifahrern. Auch sind hier nationale Verwaltungsbehörden und Ministerien angesiedelt.

Vgl. zu Vorstehendem Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak vom 07.02.2017, a.a.O., sowie Auskunft an BAMF vom 21.07.2017, 508-516.80/49564; ferner Deutsches Orient-Institut, Auskunft an VG Stuttgart vom 03.04.2017, sowie UNHCR, UNHCR-Position zur Rückkehr in den Irak vom 14.11.2016

Davon ausgehend besteht kein Anlass für die Annahme, dass der Kläger als junger, alleinstehender und erwerbsfähiger Mann nicht in der Lage wäre, in Bagdad durch eigene Erwerbstätigkeit zumindest sein Existenzminimum zu sichern.

Soweit sich die Klage schließlich weiter hilfsweise gegen die von der Beklagten vorgenommene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung richtet, bleibt die Klage ebenfalls ohne Erfolg. Umstände, die eine Reduzierung der vorgenommenen, im mittleren Bereich des von § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG für den Regelfall aufgezeigten Rahmens von fünf Jahren angesiedelten Befristung angezeigt erscheinen ließen, hat der Kläger nicht aufzuzeigen vermocht.

Die Klage ist nach alledem insgesamt mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG abzuweisen.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können <sup>05.02.18. Z.</sup> innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung der Berufung durch das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis beantragen.

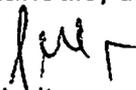
Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem **Obergerverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Schmit

Beglaubigt:  
Saarlouis, den 28.12.2017

  
Scholtes  
Justizamtsinspektorin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

